

Notwendige Korrekturen am Entwurf zur RED3-Umsetzung

1. Betrugsprävention

Alle nachfolgenden Vorschläge können auf dem Verordnungsweg umgesetzt werden. In Anbetracht der wirtschaftlichen Situation der Branche, hervorgerufen durch Betrug (Biokraftstoffe, UER), sollten diese **Maßnahmen bereits im Jahr 2025 beschlossen und umgesetzt** werden. Der im Referentenentwurf enthaltene verbindliche Zugang für behördliche Witness Audits am Standort der Produzenten von Biokraftstoffen stellt ein wichtiges Element der erforderlichen Betrugsvorbeugung dar. Er muss **zwingend** durch **weitere Elemente** ergänzt werden:

1.1. Einschränkung Vertrauensschutz

Zentrale Forderung: Analog muss diese für RFNBO vorgeschriebene Maßnahme für alle Biokraftstoffe gelten und die Biokraft-NachV entsprechend angepasst werden. Im Ergebnis gilt der Vertrauensschutz erst ab Ausstellung des Quotenbescheides. Unrichtige oder gefälschte Nachweise können bis dahin aberkannt werden.

1.2. Registrierung von Zertifizierungsstellen (Auditoren) in Deutschland

Forderung: Die verbindliche Registrierung ist die Grundlage, um das heute bestehende Informationsdefizit der Behörde zu beseitigen und Zugriff auf Zertifizierungstellen zu erlangen, die unrichtigen Angaben als richtig zertifiziert haben

1.3. Registrierung von Herstellern fortschrittlicher Biokraftstoffe UND RFNBO

Forderung: Die Registrierung aller Hersteller fortschrittlicher Biokraftstoffe (ähnlich zu Frankreich und Belgien) als weitere Voraussetzung für die Quotenanrechnung in Deutschland ist – neben den behördlichen Vor-Ort-Audits (Witness Audits) und der Reform des Vertrauensschutzes – das dritte Element zur wirksamen Betrugsprävention, die die Verbände der Biokraftstoffwirtschaft seit April 2024 fordern. Die Registrierung soll im Zuge des Erstaудits erfolgen, und sie kann im Rahmen eines Witness Audits behördlich begleitet werden. Zur Registrierung gehören Angaben zu Unternehmen und Standort, sowie eine technische Prüfung von Produktionsprozess und -kapazität.

1.4. Informationszugriff der Behörde

Forderung: Die zuständige Behörde muss jederzeit Zugriff auf geschäftliche Informationen des Annex IX -Produzenten erhalten: An- und Verkaufsverträge, Muster-Analysen, Warenwirtschafts-System, Bankkonten, Audit-Reports, etc.

1.5. Verbot von „Nachhaltigkeitsnachweis-Tausch“ mit Nicht-EU-Ware

Forderung: Der Tausch von Nachhaltigkeitsnachweisen von unverzollter (Nicht-EU-) Ware und verzollter (EU-) Ware muss unterbunden werden: Importzölle der EU können durch den (in der EU zulässigen) Tausch von Nachhaltigkeitsweisen umgangen werden. Der Tausch erfolgt dabei zwischen Nicht-EU-Ware (= unverzollt) und EU-Ware (= verzollt). Damit greift der Importzoll nicht, und die Nachhaltigkeit der Importware kann nicht mehr kontrolliert werden.

1.6. Ermächtigung des Zolls zur Probennahme bei Verdacht durch Behörde (BLE)

Forderung: Bei Verdacht muss die BLE den Zoll anweisen können bei verdächtigen Warenlieferung eine **Probennahme und Analyse** zu veranlassen, um frühzeitig möglichem Betrug auf die Spur zu kommen. Als Mindestanforderung sollte die sogenannte **C14-Methode** verpflichtend eingeführt werden (Nachweis biogener Bestandteile) sowie eine Verpflichtung zum Nehmen und Aufbewahren von **Rückstellmustern** der Rohstoffe und Endprodukte eines Produzenten.

1.7. Trennscharfe Definition der Rohstoffe in der BLE-Biomasse-Code-Liste

Forderung: Die Konkretisierungen der Annex IX Rohstoffe in der BLE-Biomasse-Code-Liste müssen durch **überlappungsfreie Definitionen** voneinander unterscheidbar werden.

Hauptstößrichtung des Betruges bei Biokraftstoffen war und ist die Umdeklarierung von Pflanzen-Frischölen oder Altspeisefetten (Anhang IX Teil B) in fortschrittliche Abfälle/Reststoffe (Anhang IX Teil A). Begünstigt wird dies durch nicht eindeutige Definitionen von Biomasse-Rohstoffen auf der BLE-Biomasse-Code-Liste.

1.8. Straftat statt Ordnungswidrigkeit

Forderung: Im vorliegenden Entwurf wird Zertifikate-Betrug als Ordnungswidrigkeit eingestuft mit einer Maximalstrafe von 100.000 €, was im Kontext der Branche im Betrugsfall ein vernachlässigbarer Betrag ist. Deshalb sollte Zertifikate-Betrug, ähnlich dem Steuerbetrug, ein **Straftatbestand** werden.

Im Falle von Bußgeldern müssen diese eine abschreckender Wirkung haben. Z.B. kann hier die Formel: Pönale (600 €/to CO₂) * eingesparte Menge CO₂, die nicht erbracht wurde, herangezogen werden.

2. THG-Quote (Gesamtquote)

Forderung: Um die aus 2024, 2025 und 2026 stammenden, mutmaßlich zu großen Teilen betrügerisch generierten Überhänge abzubauen, muss die **Höhe der THG-Quote im Jahr 2027 (lt. BMUKN-Referentenentwurf: 15%) auf das Niveau des Jahres 2028 (17,5%) angehoben** werden. Das geschätzte Volumen der Überhänge, die aus der massiven Übererfüllung der Quote stammen, beträgt zwischen 6 und 8 Mio. Tonnen CO₂. Die Überhänge haben zum drastischen Verfall des THG-Quotenpreises geführt: -86% von August 2022 bis Dezember 2024.

3. Absenkung des Caps für Anbaubiomasse von 4,4% auf 3,0% ab 2030

Forderung: Das **Cap für Anbaubiomasse** sollte wegen fehlender (iLUC-) Risiken **auf 5,8% angehoben** werden (Marktanteil Anbaubiomasse im Jahr 2020 zzgl. 1%-Punkt gemäß RED).

Eine Absenkung ist nicht nachvollziehbar, da die vom BMUKN und der EU-Kommission selbst herangezogenen Kriterien zur Rechtfertigung eines Caps nicht verletzt wurden. Im Gegenteil ist eine Anhebung des Caps angezeigt, analog zur Anhebung des Caps auf Anhang IX Teil B: zur Kompensation des rückläufigen Energieverbrauchs im Straßenverkehr, die eine Beibehaltung der absoluten Rohstoffmengen erlaubt. Außerdem verkennt eine Absenkung, dass nur Anbaubiomasse die notwendigen erneuerbaren Ressourcen (Mengen) für eine spätere Defossilisierung im stofflichen Bereich (Chemie) bereitstellt. Eine Diskreditierung der

Anbaubiomasse macht die spätere Nutzung in der Chemie obsolet. Außerdem negiert eine Absenkung des Caps die wirtschaftlichen Chancen zur nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume sowie zur Einkommensstabilisierung von Landwirten in Zeiten knapper werdender Mittel im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik.

4. Abschaffung der Doppelanrechnung für Annex IX A Rohstoffe

Forderung: Die **Abschaffung** der Mehrfachanrechnung für Annex IX A-basierte Biokraftstoffe ist zu begrüßen, sollte aber **auf Importe von Rohstoffen und Biokraftstoffen beschränkt** werden. Investoren, insbesondere für Biomethan-Anlagen aus landwirtschaftlichen Abfallstoffen (z. B. aus Gülle), haben im Vertrauen auf die Doppelanrechnung investiert. Im Sinne des Investorenvertrauens, welches insbesondere nach den Betrugsmachenschaften im Bereich Biokraftstoffe und UER stark gelitten hat, sollte die **Doppelanrechnung für die heimische Produktion von Annex IX A – Biokraftstoffen erhalten** bleiben. Darüber hinaus erhöhen Erzeugungsanlagen in Deutschland die Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit im Verteidigungsfall.

Generell sollte aber erwogen werden zu einer ehrlichen THG-Berechnung zurückzukehren und alle Mehrfachanrechnungen, inkl. Elektro und RFNBO bis 2030 zu streichen.

5. Wasserstoff aus biogenen Quellen

Forderung: Wasserstoff aus biogenen Quellen muss grünem Wasserstoff gleichgestellt werden.

Im vorliegenden Entwurf wird biogener Wasserstoff generell von der THG-Quotenerfüllung ausgenommen, was einer sachlichen, ökonomischen und ökologischen Betrachtung nicht standhält. Biogener Wasserstoff aus heimischem Biomethan ist ein sofort verfügbares Molekül, welches z.B. in bestehenden Raffineriestandorten erzeugt und in der (Bio-)Kraftstoffproduktion bzw. als molekularer Wasserstoff im Transport eingesetzt werden kann.

6. Dynamisierung der THG-Quotenhöhen

Forderung: Bei der vorgesehenen Dynamisierung der Quotenhöhe (Übererfüllung des Vorjahres minus Quotensteigerung im laufenden Jahr) wird auf die Quotenhöhe der Folgejahre automatisch aufgeschlagen. **Die Dynamisierung sollte auf Unterquoten ausgeweitet und ohne Korrekturfaktoren erfolgen.**

7. Ausweitung der Quotenverpflichtung (inkl. aller Unterquoten) auf alle Inverkehrbringer

Forderung: Inverkehrbringer, die ausschließlich Biokraftstoffe vertreiben, sind **von der Quotenverpflichtung zu befreien**. Die Quotenverpflichtung dient dem Ziel, fossile Kraftstoffe durch erneuerbare Kraftstoffe zu ersetzen. Eine Ausweitung auf Inverkehrbringer von 100% Biokraftstoffen wäre widersinnig.

8. Ausweitung der THG-Quote auf alle Verkehrsträger (Straße, Schiene, Luft, Wasser)

Forderung: Analog zum **Schiffsverkehr** muss auch für den **Luftverkehr ausgeschlossen** werden, dass in diesem Bereich generierte Quoten auf andere Verkehrsträger übertragen werden.